



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Kanton Zug
Direktion des Innern
Neugasse 2
6300 Zug

Generalsekretariat
Könizstrasse 23
Postfach
3001 Bern

Martin Abele
Bereichsleiter / GL-Mitglied
+41 31 390 88 17
martin.abele@sbv-fsa.ch

Bern, 26. Juni 2024 / MA

Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Hostettler,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) Stellung zu nehmen. Wir konzentrieren uns in der Folge auf die Thematik des E-Voting und des E-Collecting, die für Menschen mit starker Sehbeeinträchtigung von grosser Bedeutung sind.

Beim heutigen Wahlsystem mit Stimm- und Wahlzetteln sind Menschen mit starker Seheinschränkung diskriminiert. Gemäss Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte sind Stimmzettel und Wahlzettel ohne Vordruck handschriftlich auszufüllen. Wahlzettel mit Vordruck dürfen nur handschriftlich geändert werden. Dies ist für die Betroffenen nur mithilfe einer Assistenzperson möglich. Dies ist zwar gemäss Art. 5, Abs. 6 möglich, widerspricht aber gleichzeitig Art 5, Abs. 7 BPR, wonach das Stimmgeheimnis zu wahren ist. Somit ist unter den aktuellen Bestimmungen und Bedingungen rund 380'000 Menschen in der Schweiz die autonome Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen verwehrt.

Am 1. Juli 2022 traten die teilrevidierte Verordnung über die politischen Rechte (VPR) und die totalrevidierte Verordnung der Bundeskanzlei über die elektronische Stimmabgabe (VEleS) in Kraft. Am 3. März 2023 haben die Kantone Basel-Stadt, St. Gallen und Thurgau die Grundbewilligung vom Bundesrat erhalten, in beschränktem Umfang die Versuche mit E-Voting wieder aufzunehmen. Das neue System der Post ist seither in diesen Kantonen sowie seit dem 3. Mai 2024 auch im Kanton Graubünden sowohl bei Abstimmungen wie bei Wahlen zuverlässig in Betrieb. Im Kanton Basel-Stadt und demnächst auch in den anderen am Versuchsbetrieb teilnehmenden Kantonen, haben Menschen mit starker Seheinschränkung somit wie bereits vor 2019 die Möglichkeit, selbstbestimmt und unabhängig am politischen Geschehen unseres Landes teilzuhaben, indem sie die Stimm- und Wahldokumente nicht mehr handschriftlich ausfüllen mussten. Die Betroffenen sind bei der Ausübung ihrer politischen Rechte nicht mehr auf fremde Hilfe angewiesen.

Der SBV beantragt daher, im Gesetz über Wahlen und Abstimmung die Einführung der elektronischen Stimmabgabe aufzunehmen und die Teilnahme am laufenden Versuchsbetrieb vorzubereiten.





Gerne nehmen wir Bezug auf die Erläuterungen in Bezug auf die Einführung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) auf den Seiten 6-7 im Entwurf des Berichts und Antrags des Regierungsrats. Dieser Abschnitt ist in verschiedener Hinsicht unpräzise.

- Es sind nur Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern als wichtige Teilgruppe erwähnt, für die E-Voting speziell vorteilhaft wäre. Wir weisen darauf hin, dass seit der Neuausrichtung des Versuchsbetriebs explizit auch Stimmberechtigte mit einer Behinderung, die ihre Stimme nicht autonom unter Wahrung des Stimmgeheimnisses abgeben können, von der Limitierung des Elektorats ausgenommen sind. Dies wird in Art. 27f, Abs. 3 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) geregelt.
- Es wird angeführt, es sei «bis heute auf Bundesebene nicht gelungen, ein zuverlässiges, für sämtliche Stimmberechtigte zugängliches E-Voting-System einzuführen». Das ist falsch. Seit Wiederaufnahme des Versuchsbetriebs ist das neue System der Post in den beteiligten Kantonen zuverlässig in Betrieb, es sind keinerlei Manipulationen oder Störungen festgestellt worden. Die Post unterzieht das System einer permanenten Sicherheitsüberprüfung. Kryptografinnen und Hacker aus der ganzen Welt können das System überprüfen, dessen Komponenten öffentlich zugänglich sind. Die Post führt dazu ein unbefristetes Bug-Bounty-Programm durch und belohnt so bestätigte Schwachstellen. Weitere Informationen zu den Sicherheitsstandards finden Sie [hier](#).

Im Bericht und Antrag wird insuniert, das heute zur Verfügung stehende E-Voting-System stehe nur Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern zur Verfügung und «die Einführung durch den Kanton Zug im Alleingang würde sich für ein paar wenige Stimmabgaben von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern nicht rechtfertigen lassen». Wir weisen darauf hin, dass das neue System grundsätzlich allen Stimmberechtigten – also auch Schweizerinnen und Schweizern – offen steht. Es gibt hingegen eine Limitierung des Elektorats gemäss Art. 27f, Abs. 1 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR). Wir weisen ebenfalls hier nochmals darauf hin, dass Menschen mit Behinderung – insbesondere auch Menschen mit Sehbehinderung, die bisher nicht autonom unter Wahrung des Stimmgeheimnisses wählen und abstimmen können, am E-Voting-Versuchsbetrieb teilnehmen können. In den Kantonen Basel-Stadt und bald auch St. Gallen ist dies der Fall, die Stimmrechtsregister sind entsprechend angepasst und die Barrierefreiheit des Stimmrechtsausweises ist sichergestellt. Von Alleingang kann keine Rede sein!

Weiter fordert der SBV, auch die Möglichkeit des E-Collecting im Gesetz aufzunehmen. Dies würde es auch blinden und stark sehbehinderten Menschen ermöglichen, Unterschriften und Referenden zu unterschreiben. Bei der Beratung der Motion 3284 für die Ermöglichung von elektronischen Unterschriftensammlungen (E-Collecting) für Volksbegehren auf kantonaler und kommunaler Ebene wurde dieses Argument nicht behandelt. In diesem Licht ist eine Neubeurteilung des Anliegens angezeigt.

Auf Bundesebene besteht seit 2014 mit Artikel 27q der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) eine Rechtsgrundlage, die Versuche mit elektronischen Unterschriftensammlungen zulässt. Im September 2021 hiess der Nationalrat das Postulat 21.3607 seiner Staatspolitischen Kommission zum Thema E-Collecting gut. Der Bundesrat wurde beauftragt, das Anliegen innert zwei Jahren zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Gemäss aktueller Planung will der Kanton St. Gallen in der ersten Hälfte des Jahres 2025 mit dem Pilotbetrieb von E-Collecting starten. Auf diesen Zeitpunkt hin sollen auch die vom Parlament geforderten Rechtsgrundlagen in Kraft treten. In einem Bericht vom 1. Mai 2024 befürwortet auch der Kanton Bern die Einführung von E-Collecting. In weiteren Kantonen wie Zürich und Schaffhausen sind politische Vorstösse für die Einführung von E-Collecting überwiesen worden.



SBV FSA

Schweizerischer Blinden-
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des
aveugles et malvoyants

Anträge

1. Es soll die Einführung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) im Gesetz aufgenommen werden.
2. Es soll die Einführung der elektronischen Unterschriftensammlung (E-Collecting) im Gesetz aufgenommen werden

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre
Geschäftsleiter

Martin Abele
Leiter Departement Interessenvertretung und
Kommunikation